

## Der Fahrlässigkeitsbegriff im Zivilrecht

Die Notwendigkeit, die in immer schärferen Widerspruch zu unseren gesellschaftlichen Erfordernissen geratenden Normen des Zivilrechts aus dem vorigen Jahrhundert zu ersetzen, führte in letzter Zeit verstärkt zu grundsätzlichen Überlegungen zur Funktion, zur Gegenstandsbestimmung und zu Grundbegriffen des Zivilrechts.<sup>1/</sup> Diese Überlegungen sollen die Konzeption einer Neukodifikation<sup>2/</sup> nicht in Frage stellen; sie enthalten jedoch theoretisch begründete Anregungen, die wesentlich zur Vorbereitung, Orientierung und Bereicherung einer noch zu erwartenden Diskussion über den Entwurf des Zivilgesetzbuchs dienen können.

In diesem Zusammenhang verdient auch der Fahrlässigkeitsbegriff im Zivilrecht kritische Aufmerksamkeit, da die bisherigen Vorstellungen von der Aufrechterhaltung eines besonderen zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriffs ausgehen.

Der als Verschuldensprinzip bezeichnete Grundsatz des Zivilrechts besagt, daß in dem von diesem Prinzip beherrschten Regelungsbereich grundsätzlich nur schuldhaft (vorsätzliche und fahrlässige) Pflichtverletzungen zu vertreten seien, so z. B. das BGB in § 276.

Dieser Grundsatz gilt nur unter der Voraussetzung, daß für die zivilrechtliche Verschuldensbestimmung andere Maßstäbe gelten als in anderen Bereichen der Rechtsordnung, insbesondere im Strafrecht. Die Frage nach den Verschuldensmaßstäben konzentriert sich hierbei auf die Bestimmung der Fahrlässigkeit, da vorsätzliche Pflichtverletzungen — vor allem zwischen Vertragspartnern — weitaus seltener sind als fahrlässige. Weiterhin besteht bei der zivilrechtlichen Beurteilung keinerlei Bedürfnis, von dem Begriff und Maßstab des Vorsatzes, wie ihn die übrige Rechtsordnung, besonders das Strafrecht, kennt, abzuweichen. Vor allem aber ist im Zivilrecht die Grenze zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz — im Gegensatz zum Strafrecht — weitgehend ohne praktische Bedeutung, da die Rechtsfolgen vorsätzlicher Schädigungen sich zumeist nicht von denen fahrlässiger Schadensverursachung unterscheiden. Für die zivilrechtliche Verschuldensprüfung kommt es daher vor allem auf die Grenze zwischen Fahrlässigkeit und Nichtschuld an.

Für die Beurteilung ist hierbei nach geltendem Recht „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ maßgebend, also eine generelle objektive Anforderung, deren Verletzung als Fahrlässigkeit im Sinne des Zivilrechts gilt. Mit einer solchen fiktiven Schuld feststellung erübrigt sich grundsätzlich jede weitere Frage nach den individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten, Motiven, Einstellungen usw. des Verantwortlichen, nach seiner persönlichen Schuld, nach den Gründen der Pflichtverletzung. Dieser fiktive Fahrlässigkeitsbegriff kennt lediglich eine Differenzierung nach Verantwortungsgruppen entsprechend den besonderen Sorgfaltspflichten, die mit dem Beruf,

der spezifischen Tätigkeit (z. B. Schweißarbeiten, Arbeiten mit einer Motorsäge) oder der Art einer zugesagten Leistung verbunden sind.

In der sozialistischen Zivilrechtswissenschaft wird — wenn auch mit abweichenden Definitionen und Begründungen — die Beibehaltung eines objektiven Fahrlässigkeitsbegriffs als gerechtfertigt angesehen. Vertreter der Strafrechtswissenschaft haben allerdings die Notwendigkeit eines separaten zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriffs bezweifelt, ja gelegentlich die Forderung erhoben, auf einen solchen Begriff zu verzichten.<sup>3/</sup>

Bei aller Objektivierung des Fahrlässigkeitsbegriffs wird in der sozialistischen Zivilrechtswissenschaft aber doch die unverzichtbare erzieherische Funktion des Verschuldensprinzips hervorgehoben und das Verschulden des Rechtsverletzers als der ihm vorzuwerfende Zustand seiner Psyche mit der relativen Freiheit des Willens begründet, die sich in der Wahl (Entscheidung) zwischen verschiedenen möglichen Verhaltensweisen äußert.<sup>4/</sup>

Die Bewertung einer Pflichtverletzung als moralisch und rechtlich schuldhaft kann hierbei nicht auf bloßen individuellen psychischen Zuständen und Vorgängen beruhen; vielmehr werden Verhalten, Verhaltensmöglichkeiten, Motivationen, Einstellungen und Haltungen an den Verhaltensanforderungen der sozialistischen Gesellschaft gemessen, wobei erst aus diesem Bezug ein Vorwurf erwachsen kann.

In der Bestimmung des sozialen Inhalts der Schuld deckt sich zunächst die theoretische Begründung für die strafrechtliche und die zivilrechtliche Schuldauflassung. Ist aber die allgemeine theoretische Grundlage der sozialen und rechtlichen Schuldauflassung für Zivilrecht und Strafrecht gleich, dann drängt sich um so mehr die Frage auf, aus welchem Grunde — außer, den selbstverständlich unterschiedlichen Tatbeständen und Sanktionen — verschiedene Maßstäbe und Begriffe der Fahrlässigkeit in diesen Bereichen verwendet werden, zumal sie jeweils mit der erzieherischen Rolle des Rechts begründet werden.

### Gründe für die Objektivierung der Verantwortlichkeitsmaßstäbe im Zivilrecht

Der gegenüber der strafrechtlichen Beurteilung objektivere Maßstab der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit beruht auf deren spezifischer Gesamtfunktion. Sie erschöpft sich keineswegs in einer erzieherischen (repressiven und präventiven) Komponente, sonst wäre ein Unterschied in den Maßstäben gegenüber dem Strafrecht sachlich nicht zu begründen.

Die Schadenersatzpflicht<sup>5/</sup> als zivilrechtliche Sanktion wirkt zunächst kompensierend: Der dem Geschädigten zugefügte Schaden soll ihm grundsätzlich voll ersetzt werden. Eben dies ist das Besondere der zivilrechtlichen

1/ Vgl. instoos. C. J. Kreutzer, „Die rechtliche Gestaltung der Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Bevölkerung“, NJ 1973 S. 187 ff., 228 ff.; J. Klinkert, „Die Bedeutung des Gegenstands des sozialistischen Zivilrechts für die Zivilgesetzgebung“, NJ 1973 S. 607 ff.; M. Posch, „Zusammenhänge zwischen den Gegenstandseinstimmungen des Zivilrechts und anderer Rechtszweige“, NJ 1973 S. 716 ff.; M. Mühlmann, „Probleme der Gestaltung des sozialistischen Zivilrechts in der DDR“, Staat und Recht 1974, Heft 1, S. 80 ff.; H. Kellner, „Probleme des Gegenstandes des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1974 S. 196 ff.; R. Kosewahr/A. Marko, „Zur zivilrechtlichen Stellung der Bürger in den Versorgungsbeziehungen“, NJ 1974 S. 287 ff., 326 ff.

2/ Vgl. G.-A. Lübben, „Aufgaben und Gegenstand des künftigen Zivilgesetzbuchs“, NF 1969 S. 547 ff.

3/ Vgl. A. A. Pionkowski, Die Lehre vom Verbrechen nach dem sowjetischen Strafrecht, Moskau 1962, S. 389 f. (russ.).

4/ So z. B. S. N. Bratus, „Streitfragen der Theorie der juristischen Verantwortlichkeit“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1973, Heft 4, S. 27 f. Vgl. auch H. Kietz/M. Mühlmann, „Zur Konzeption des Verschuldens im Zivilrecht“, NJ 1966 S. 310 ff.; dieselben, „Zur Regelung des Verschuldens im künftigen ZGB“, NJ 1966 S. 429 ff.

5/ Dasselbe gilt für andere zivilrechtliche Sanktionen auf Pflichtverletzungen. Diese anderen Sanktionen können für die Analyse des Fahrlässigkeitsbegriffs außer Betracht bleiben, da sich insoweit keine Besonderheiten ergeben.